

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

Checkliste für die Anmeldung und Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen (EZA) ≤ 30 kVA / kWp ohne vorhandenen Anschluss am Niederspannungsnetz

I. Bei der Anfrage zum Anschluss einer EZA sind folgende Unterlagen / Informationen notwendig:

- Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)
- aktuelles Datenerfassungsblatt je Erzeugungsanlage
- Topographische Karte sowie Lageplan im baurechtlich üblichen Maßstab mit Grundstücksgrenzen und Aufstellungsort der geplanten Anlage mit kenntlicher Lage von Straßen (keine Google-Maps-Auszüge o.Ä.)
- Datenerfassungsblatt der Speicheranlage (wenn mitbeantragt)
- Datenblatt Mieterversorgung (wenn geplant, wird es nach Mitteilung zur Verfügung gestellt)
- Anlage 6: Messkonzepte für Neuanlagen nach dem EEG 2017 und KWKG 2016

Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen (PVA):

- Übersichtsschaltplan mit Aufbau Messung / Genaue Zuordnung der Module und Wechselrichter für jedes einzelne Gebäude
 - Anlage 3: Anzeige der gewünschten Umsetzung des EEG § 9 Abs. 2 Nr. 2 (Wahlpflicht)
-

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

II. Vor Inbetriebsetzung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachvollziehbare Revisionsunterlagen und Errichterbestätigung der Anschlussanlage (Netzanschluss)
- von beiden Seiten unterzeichneter Netzanschlussvertrag
- Inbetriebsetzungsanmeldung für Erzeugungsanlagen
- Inbetriebsetzungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)
- Anlage 1: Steuernummer, Bankverbindung
- Nachweis über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister)
- Anlage 5: Erklärung zur EEG Umlage

III. Zur Inbetriebsetzung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Inbetriebsetzungsprotokoll Erzeugungsanlage vor Ort

IV. Weitere für die Abrechnung erforderliche Unterlagen:

Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen (PVA):

- bei Dachflächenanlagen, auf Gebäuden im Außenbereich die kein Wohngebäude sind, der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 EEG erfüllt sind
- bei Freiflächenanlagen der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 EEG erfüllt sind
- bei Freiflächenanlagen der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG erfüllt sind

Hinweis:

Fehlender Nachweis § 9 EEG, fehlende Anmeldung bei Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) reduziert den Vergütungsanspruch gemäß § 52 Abs. 3 EEG.

Messeinrichtungen:

Sowohl für den Einspeise- als auch den ggf. zu installierenden Erzeugungszähler muss ein einwandfreier Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gewährleistet sein. Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH hat die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers und übernimmt somit gerne den Messstellenbetrieb für die Messeinrichtungen Ihrer Erzeugungsanlage. Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, den Messstellenbetrieb durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchführen zu lassen. Bitte geben Sie uns rechtzeitig vor Inbetriebnahme eine Rückmeldung, sofern Sie sich für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben.